



STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Sicherungsanordnung für Verkehrsdaten in der Strafprozessordnung

Berlin, 6. Dezember 2024

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit seinem [Urteil](#) vom 14. August 2023 infolge des Vorlageverfahrens beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass die bisher geltenden gesetzlichen Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung in Deutschland grundrechtswidrig sind. Die Vorratsdatenspeicherung, die im Jahr 2015 von der damaligen Regierungskoalition aus CDU/CSU und SPD verabschiedet worden ist, ist damit als rechtswidrig eingestuft worden und somit nicht mehr anzuwenden. Eine Abschaffung des Gesetzes steht noch aus.

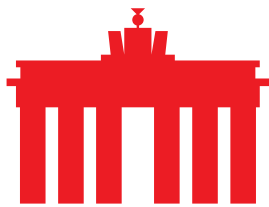
Mit dem am 24. Oktober 2024 veröffentlichten „Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Sicherungsanordnung für Verkehrsdaten in der Strafprozessordnung (\"Quick Freeze\")“ hat das Bundesministerium der Justiz (BMJ) nun einen Vorschlag zur Schaffung einer Regelung vorgelegt, die die Vorratsdatenspeicherung durch eine Sicherung von Verkehrsdaten auf Mitteilung von Strafverfolgungsbehörden hin ersetzt werden soll. Dieser Quick Freeze Ansatz ist im Vergleich zur anlasslosen und flächendeckenden Vorratsdatenspeicherung deutlich sparsamer, was die Speicherung von personenbezogenen Daten durch Diensteanbieter anbetrifft und auch zielgerichteter. Dies ist grundsätzlich als positiv zu vermerken.

Zu dem Gesetzentwurf nimmt eco wie folgt Stellung:

▪ Zu Artikel 1: Änderung der Strafprozessordnung

Mit der Neufassung des § 100g der Strafprozessordnung (StPO) soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, die die Erhebung von Verkehrsdaten zur weiteren Verarbeitung durch Strafverfolgungsbehörden sicherstellen. Dies umfasst nach Willen des BMJ auch die retrograde Erhebung von Standortdaten, die der neu geschaffene § 100g (1a) StPO regeln soll. Zudem regelt der neu geschaffene § 100g (1b) StPO die Erhebung von Daten, wenn Straftaten mittels Telekommunikation begangen wurden und stellt klar, dass Standortdaten hiervon ausgenommen sind. Ein neu eingefügter Absatz 6 in § 100g StPO stellt klar, dass Anbieter von nummerngebundenen interpersonellen elektronischen Kommunikationsdiensten dazu verpflichtet werden können auf Verlangen anfallende Verkehrsdaten zu speichern (Sicherungsanordnung).

Für die Anwendung der Vorgaben werden keine neuen Regelungen geschaffen. Damit gilt für alle die neuen Vorgaben des § 100g (neu) StPO als Aufgreifschwelle



nach wie vor eine gerichtliche Anordnung oder bei Gefahr im Verzug die Anordnung durch einen Staatsanwalt.

Aus Sicht der Internetwirtschaft ist diese Aufgreifschwelle positiv zu begrüßen, da bereits durch die Sicherungsanordnung in das Fernmeldegeheimnis eingegriffen wird. Auch die Begrenzung der Maßnahme für die laufende Sicherungsanordnung auf einen Monat mit dem Bedarf der Verlängerung ist aus Sicht der Internetwirtschaft positiv zu bewerten, um eine unbegrenzt fortlaufende Speicherung von Verkehrsdaten zu vermeiden.

In diesem Kontext bewertet die Internetwirtschaft auch positiv, dass entsprechende Maßnahmen durch die Änderungen der StPO §§ 101a und 101b entsprechend unter die Datenkennzeichnungspflicht fallen und die ergriffenen Maßnahmen gem. § 100g (neu) StPO statistisch dokumentiert werden, um im Bedarfsfall kontrollieren zu können, ob die Maßnahme unverhältnismäßig oft erfolgt.

▪ **Zu Artikel 3: Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes**

Die Entschädigung für die Abfragen, Sicherung und die Beauskunftung von Daten werden gemäß dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) gewährt, wobei sich die Erstattungen an einzelnen Datensätzen orientieren, für die Auskünfte eingeholt werden. Diese Form der Erstattung deckt nicht den enormen Aufwand der Betreiber ab, die IT-Infrastrukturen anschaffen und verfügbar halten müssen. Aus Sicht der Internetwirtschaft greift dieser Aspekt zu kurz. Auch bleibt unklar, inwieweit die sehr granularen Abfragen eine zusätzliche Aufbereitung der Daten erfordert, die zusätzlichen Aufwand verursacht.

▪ **Zu Artikel 4: Änderung des Telekommunikationsgesetzes**

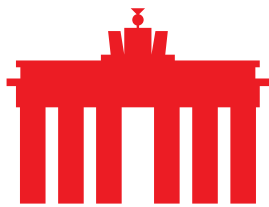
Mit der Schaffung eines § 174a im Telekommunikationsgesetz (TKG) soll die Speicherung von Daten auf Grundlage einer Sicherungsanordnung gem. § 100g (6)-neu geregelt werden. Aus Sicht der Internetwirtschaft schafft der neu geschaffene Paragraph eine nachvollziehbare Grundlage für die Speicherung von Daten.

▪ **Zu Artikel 8 Inkrafttreten**

Die hier genannte Umsetzungsfrist (3 Monate) ist deutlich zu kurz. Sie sollte mindestens 1 Jahr betragen.

Fazit:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ist dem Gesetzgeber ein deutlich grundrechtschonenderer Ansatz für die Sicherstellung von Verkehrsdaten gelungen als mit der anlasslosen Vorratsdatenspeicherung oder mit der ebenso problematischen, derzeit vom Bundesrat diskutierten [IP-Adressspeicherung](#), welche aus der Sicht von eco ebenfalls vor dem EUGH keinen Bestand haben dürfte.



Aus Sicht des eco ist es von elementarer Bedeutung, dass stringent ein Richtervorbehalt sowohl für die Sicherung als auch für die Abfrage der Daten erforderlich ist. Ebenfalls sollte die Verlängerung einer erneuten richterlichen Anordnung bedürfen.

Für Klarstellungsbedürftig erachten wir, dass die Sicherung sich auf vorhandene Daten bezieht und diese gesichert werden, damit sie herausgegeben werden können.

Für die betroffenen Anbieter von Telekommunikationsdiensten entsteht durch die Einführung der Sicherungsanordnung ein erheblicher Aufwand. Dies betrifft zum einen den initialen Aufwand für die Anschaffung und Bereitstellung der entsprechenden Systeme. Hinzu kommt der laufende Aufwand für den Betrieb. Letztlich ist auch die Herausgabe bzw. Beauskunftung mit Aufwand für die betroffenen Unternehmen verbunden. Derzeit fehlen für die Umsetzbarkeit darüber hinaus noch erforderliche rechtliche und technische Konkretisierungen.

Eine Kostenerstattung der mit Einführung der Sicherungsanordnung verbundenen Anschaffungs- und Betriebskosten ist in dem Gesetzgebungsverfahren nicht vorgesehen. Es soll lediglich im Einzelfall eine Entschädigung nach dem JVEG erfolgen. Hierzu wird das JVEG angepasst und betrifft die Sicherung von Daten und die Beauskunftung von Daten. Eine Entschädigung nach dem JVEG kann nicht als angemessene Entschädigung der betroffenen Unternehmen gelten und die Kosten für die Sicherung von Daten und die Beauskunftung von Daten zu erstatten. Denn die Unternehmen sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu einer dauerhaften Vorhaltung der technischen Einrichtungen für die Sicherung und Beauskunftung verpflichtet. eco spricht sich daher für eine sachgerechte Entschädigungsregelung aus. Das vorliegende Gesetzgebungsverfahren bietet die Gelegenheit konkrete Regelungen zu treffen.

Die Vergütungen, die für die Durchführung von Sicherungsanordnungen und Übermittlungen an Strafverfolgungsbehörden und Gerichte vorgesehen sind, werden aus Sicht der Internetwirtschaft als zu niedrig eingestuft und sollten weiter angepasst werden. Insbesondere, da einzelne Abfragen eine teilweise sehr granulare Aufschlüsselung von Datenkategorien erfordert, sollte hier mit größerem Aufwand für die betroffenen Unternehmen und dementsprechend höheren Kosten gerechnet werden.